

Teilrevision Schweizer Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung 2025

Per 1. Januar 2025 tritt das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wesentliche Änderungen in Kürze:

Plattformbesteuerung

Die Online-Versandhandelsplattformen werden neu unter bestimmten Voraussetzungen als Leistungserbringerinnen gelten gem. Art. 20a MWSTG. Diese Änderung bedeutet nicht nur für die Plattformen die notwendige Prüfung einer allfälligen Steuerpflicht in der Schweiz. Auch der Verkäufer, welcher seine Ware über eine Plattform anbietet, muss sich mit dem Thema näher auseinandersetzen. Dies ist unerlässlich, da seine Lieferung neu ggf. als sogenannte «fiktive Lieferung» an die Plattform gelten kann und diese von der Steuer befreit ist oder als im Ausland erbracht gilt. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist gem. Art. 43a MWSTV unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Verkäufer und Verkäuferinnen, die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Lieferungen geschuldet ist, Art 15 Abs. 2 Ziff. 4bis MWSTG.

Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode)

Bisher konnten nur 2 Saldosteuersätze angewendet werden. Ab 1. Januar 2025 ist jede Tätigkeit, welche mehr als 10% des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen beträgt, mit dem entsprechenden Saldosteuersatz abzurechnen, Art. 86 Abs 1 MWSTV. Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zu der SSS-Methode müssen Vorsteuerkorrekturen gemacht werden, Art. 79. Abs. 3 MWSTV. Beim Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist die Korrektur der Vorsteuern möglich. Die Korrektur ist auf dem Zeitwert vorzunehmen. Zudem wurden einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze überprüft und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung neu festgelegt.

Wichtig: Die Saldosteuersatzmethode findet für ausländische Unternehmen keine Anwendung mehr, Art. 77 Abs 2 Bst h MWSTV. Unternehmen, welche bis zum 31.12.2024 mit der SSS-Methode abgerechnet haben, werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung per 01.01.2025 automatisch auf die effektive Abrechnungsmethode umgestellt.

Pauschalsteuersatzmethode (PSS-Methode)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat einzelne Pauschalsteuersätze überprüft und neu festgelegt. Bei der Pauschalsteuersatzmethode sind analog der SSS-Methode bei einem Wechsel der Abrechnungsart Korrekturen vorzunehmen. (Siehe SSS-Methode)

Bezugsteuer

Die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverhinderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten wird neu der Bezugsteuer unterliegen, Art. 45 Abs 1 Bst e MWSTG.

Steuervergütung

Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben neu die Möglichkeit das Steuerrückvergütungsverfahren anzuwenden. Die Rechnungen müssen dem Antrag auf Vergütung nicht mehr im Original beigelegt werden. Es gilt die freie Beweiswürdigung.

Ort der Dienstleistung / Organisatoren von Veranstaltungen / Reisebüros

Für Organisatoren von Veranstaltungen gilt neu das Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG. Die Dienstleistung ist dort steuerbar, wo sich der Ort des Leistungsempfängers befindet.

Bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros gilt das Erbringerortsprinzip. Die Leistung ist dort steuerbar, wo das Reisebüro bzw. die betreibende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird, Art. 8 Abs 2 Bst b MWSTG.

Steuerausnahme für Reisebüros

Die von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen des Reisebüros sind zukünftig von der Steuer ausgenommen, Art. 21 Abs 2 Ziff. 31 MWSTG.

Verfahrensrechtliche Änderungen

Es ist ab dem 1. Januar 2025 unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Mehrwertsteuer freiwillig jährlich abzurechnen. Um die jährliche Abrechnung anwenden zu können, muss ein Antrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung über das ePortal gestellt werden. Der Antragssteller verpflichtet sich bei der jährlichen Abrechnung zur Zahlung von drei Raten, Art. 35a MWSTG / Art. 76 MWSTV. Ob diese Abrechnungsmethode für die steuerpflichtige Person, das steuerpflichtige Unternehmen, sinnvoll ist, muss sorgfältig geprüft werden.

Ab dem 01.01.2025 ist es nicht mehr möglich, die Abrechnung in Papierform einzureichen, die Abrechnung erfolgt ausschliesslich online über das ePortal, Art. 123 Abs 2 MWSTV. Bei den Abrechnungsarten Saldosteuersatzmethode, Pauschalsteuersatzmethode und der Gruppenbesteuerung, sowie die Abmeldung als steuerpflichtige Person, ist erst ab dem 01.01.2027 Portalpflicht.

Anmerkung

Bitte beachten Sie, dass in diesem Informationsschreiben nicht auf sämtliche geänderten Gesetzesartikel im Detail eingegangen werden konnte. Sollten Sie nähere Informationen benötigen, unterstützen wir Sie gerne.

Für eine individuelle Beratung senden Sie uns bitte eine E-Mail an: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz beantragen:



IHRE VORTEILE ALS MITGLIED

Eine Mitgliedschaft lohnt sich in verschiedenster Hinsicht. Neben den Dienstleistungen, die wir Ihnen anbieten, können Sie diese sogar teilweise kostenlos oder zu deutlich reduzierten Honoraren beziehen.

